



## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94, Abs. 1, Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 12.12.2019, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Projektes „*Unterstützung der Wiederinbetriebnahme des Gasthaus Weissenwolff durch Investition in eine Lüftungsanlage*“ an den Stadtrat übertragen wird.

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 12.12.2019 wurde die Umsetzung des Projektes „*Unterstützung der Wiederinbetriebnahme des Gasthaus Weissenwolff durch Investition in eine Lüftungsanlage*“ auf Grundstück Nr. .26 und 24, EZ 875 , beide KG Steyregg durch die Stadtgemeinde Steyregg beschlossen.

Die Beschlussfassung über den hierfür gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91 idgF, erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 86 Oö. Gemeindeordnung ist nicht nötig.

Aufgrund § 43 Abs.3 leg.cit. wird verordnet:

### § 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung oa Projekt das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Stadtrat wie folgt übertragen:

a) Die Zuständigkeit des Stadtrates erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

Die Lieferung und Montage der Lüftungsanlage für das Projekt „Unterstützung der Wiederinbetriebnahme des Gasthaus Weissenwolff durch Investition in eine Lüftungsanlage“ ist gem. BVergG 2018 in offenem Verfahren auszuschreiben. Nach Einlangen der Angebote hat der Stadtrat die Angebote zu prüfen und den Auftrag zu vergeben.

## § 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

## § 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 13.12.2019  
Abgenommen am: 30.12.2019  
Verordnungsprüfung am: